- Das Befahren der empfindlichen Lehmstandorte ist nur auf gekennzeichneten Rückewegen und -gassen erlaubt.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

FREIBURG, den 11. Juni 2001 STÜBLER

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Bann- und Schonwald »Bärengrund«

Vom 28. Mai 2001

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bann- und Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Neuenbürg auf dem Gebiet der Gemeinde Remchingen, Gemarkung Wilferdingen, Enzkreis, Regierungsbezirk Karlsruhe, werden zum Bann- oder Schonwald erklärt.

Der Bann- und Schonwald führt die Bezeichnung »Bärengrund«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Waldschutzgebiet liegt im Gemeindewald Remchingen etwa 2 km östlich der Remchinger Teilorte Wilferdingen und Nöttingen. Es befindet sich südwestlich der Bundesstraße B 10, nördlich der Bundesautobahn A 8 und südlich des Sperlingshofes.

(2) Das Waldschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt rd. 25,2 ha.

Der *Bannwald* ist ein rd. 3,5 ha großer Teil der Abteilung 13 des Distriktes X »Frauenwald und Bärengrund« des Gemeindewaldes Remchingen.

Der *Schonwald* hat eine Größe von rd. 21,7 ha und umfasst die Abteilung 12 (ganz) und einen Teil der Abteilung 13 des Distrikes X »Frauenwald und Bärengrund« des Gemeindewaldes Remchingen.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dunkel gerastert und der Schonwald hell gerastert dargestellt. Die Grenzen des Waldschutzgebiets sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Innerhalb des Waldschutzgebietes ist der Bannwald mit dunkler und der Schonwald mit heller Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Freiburg, beim Staatlichen Forstamt Neuenbürg sowie bei der Gemeindeverwaltung Remchingen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Bannwald

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist,

- die unbeeinflusste Entwicklung eines naturnahen Buchen-Eichen-Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

  Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote im Bannwald

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushalts, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*
2. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
c) Waldwege und Fußwege anzulegen;
d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
   a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
   b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
   c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
   d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
   e) Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
   f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Bannwald

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Schonwald

§ 6

Schutzzweck des Schonwaldes

Schutzzweck des Schonwaldes ist

– die Pflege und möglichst langfristige Erhaltung strukturreicher Buchen-Eichen-Wälder im Pfinzgau, die aus ehemaliger Mittelwaldbewirtschaftung hervorgegangen sind;

- die Erhaltung und Pflege dieser Buchen-Eichen-Wälder als Lebensraum zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten;
- die späte Verjüngung der Althölzer unter Erhaltung der heutigen Baumartenvielfalt;
- die langfristige Überführung der Nadelbaumbestände in standortstypische Buchenwälder.

§ 7

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*:
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
   d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.
5. Weiter ist es verboten:
   a) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
   b) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
   c) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
   d) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 8

Zulässige Handlungen im Schonwald

(1) Die Verbote des § 7 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb trittempfindlicher Bereiche ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 7 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und
2. für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 9

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen im Schonwald

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die Wälder werden entsprechend den Standortsverhältnissen so gepflegt, dass die Baumarten der Standortswälder vorherrschen.
- Die vorhandene Baumarten- und Strukturvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.

- Die Bestände werden möglichst langfristig erhalten und, soweit möglich, dauerwaldartig bewirtschaftet.
- Totholz wird angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt.
- Durch kleinflächiges Vorgehen bei der Verjüngung sollen strukturreiche, ungleichaltrige Wälder geschaffen werden.
- Natürliche Waldverjüngung ist anzustreben. Pflanzung erfolgt nur, wenn Naturverjüngung nicht aufläuft.
- Bei der Bestandespflege sind Eichen und Edellaubbäume zu begünstigen; die Anteile von nicht heimischen Baumarten sind sukzessive zu verringern.
- Die Douglasien- und Fichtenjungbestände werden langfristig in naturnahe Buchen-Eichenwälder überführt.
- Die Vorkommen seltener Baumarten, insbesondere von Elsbeere und Speierling, sind zu fördern.
- Die besonders geschützten Waldbiotope werden gepflegt und erhalten.
- Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG werden gesichert und erhalten.

(2) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

Allgemeine Vorschriften

§ 10

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bann- und Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Bannwald eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt;
2. im Schonwald eine der nach § 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 8 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Remchingen – Mittleres Pfinztal« vom 12. März 1987 bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

FREIBURG, den 28. Mai 2001 STÜBLER

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Dürre Hälde«, »Ziegelwald«, »Seebachtal« und »Unterer Stechelberg«

Vom 25. Juni 2001

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Neckar-Odenwald-Kreis, Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Dürre Hälde« im Bereich des Staatlichen Forstamtes Adelsheim auf dem Gebiet der Stadt Adelsheim, Gemarkungen Sennfeld und Adelsheim;
2. »Ziegelwald« im Bereich des Staatlichen Forstamtes Adelsheim auf dem Gebiet der Gemeinde Ravenstein, Gemarkung Ballenberg;
3. »Seebachtal« im Bereich des Staatlichen Forstamtes Mosbach auf dem Gebiet der Stadt Mosbach, Gemarkung Mosbach;
4. »Unterer Stechelberg« im Bereich des Staatlichen Forstamtes Buchen auf dem Gebiet der Stadt Buchen, Gemarkung Bödigheim.